Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 22 (2004)

Artikel: Opfer und Strafprozess : was hilft den Opfern? : Standpunkt des Leiters

einer Opferhilfestelle

Autor: Edelmann, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

URS EDELMANN

OPFER UND STRAFPROZESS. WAS HILFT DEN OPFERN?

STANDPUNKT DES LEITERS EINER OPFERHILFESTELLE

Zusammenfassung

Opfer von verschieden Delikten leiden an unterschiedlichen Folgen und haben verschiedene Bedürfnisse. Durch das Erleben einer Gewalttat werden viele Opfer traumatisiert. Eine Traumatisierung bewirkt häufig einen Vertrauensverlust in sich selbst und in die Mitmenschen. In einer Akutsituation ist es deshalb vorrangig, dass der traumatisierte Mensch sein Gefühl für Sicherheit und Kontrolle wieder herstellen kann.

Welche Bedürfnisse haben Opfer im Strafverfahren?

- Sicherheit und Schutz
- Anerkennung des Unrechts durch die Öffentlichkeit
- Information
- Prävention
- Wiedergutmachung/Zivilforderungen

Mit dem primären Ziel der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung werden durch das Opferhilfegesetz folgende *Rechte zu Gunsten des Opfers* formuliert:

- Die *Informationsrechte* OHG Art .6 Abs. 1 / Art. 8 Abs. 2 formulieren den Anspruch auf Information über die Rechte im Strafverfahren, sowie über wichtige Verfahrensschritte und den Ausgang des Verfahrens.
- Die Schutzrechte OHG Art. 5/6/7/10 sollen die Umstände und Voraussetzungen für das Opfer im Strafverfahren regeln.
- Die Beteiligungsrechte OHG Art. 8
 geben dem Opfer die Möglichkeit, seine Ansprüche im Strafverfahren geltend zu
 machen.

Wichtige Voraussetzungen für ein möglichst opferfreundliches Strafverfahren sind, nebst den rechtlichen Vorgaben, ein Bewusstsein bei den Fachpersonen bezüglich psychologischen und psychosozialen Folgen für das Opfer und eine gute Vernetzung der Beteiligten.

Résumé:

Les victimes d'infractions souffrent de diverses conséquences et ont des besoins différents. Beaucoup de victimes sont traumatisées par l'expérience d'un acte de violence. Ceci se traduit souvent par une perte de confiance en soi et à l'égard d'autrui.

C'est pourquoi il est prioritaire dans une situation d'urgence que la personne traumatisée puisse restaurer son sentiment de sécurité et de contrôle.

Quels besoins ont les victimes dans le procès pénal?

- De sécurité et de protection
- De reconnaissance de l'injustice par le public
- D'information
- De prévention
- De réparation / d'indemnisation civile Le but premier étant d'empêcher une seconde victimisation, la loi sur l'aide aux victimes prévoit *en faveur de celles-ci les droits suivants:*
- Les *droits d'information*: art. 6 al. 1 / art. 8 al. 2 LAVI sur les droits dans la procédure pénale, ainsi que sur les étapes importantes de cette procédure et son issue.
- Les *droits de protection*: art. 5/6/7/10 LAVI règlent les conditions et la position de la victime dans la procédure pénale.
- Les droits de participation: art. 8 LAVI donnent à la victime la possibilité de faire valoir ses prétentions dans la procédure pénale.

Complémentairement à ces règles juridiques, les conditions importantes pour qu'un procès pénal soit le plus favorable possible à la victime sont une conscience claire, chez les spécialistes, de ce que représentent les suites psychologiques et psychosociales pour la victime ainsi qu'une bonne mise en réseau des intervenants.

1 Das Opfer

Bevor die Frage besprochen wird, was dem Opfer im Strafverfahren hilft, möchte ich einige Überlegungen zur Bezeichnung «Opfer» anführen und ein paar Worte zum Opferhilfegesetz verlieren.

1.1 Was meint das Opferhilfegesetz mit der Bezeichnung «Opfer»?

Im Opferhilfegesetz (OHG) heisst es: «Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat.» (Art. 2 Abs. 1 OHG).

1.2 Welche Opfersituationen gibt es in der Wirklichkeit?

Nachfolgend soll veranschaulicht werden, mit welch verschiedenen Voraussetzungen sich Opfer an einem Strafverfahren beteiligen können. Die Aufzählung ist in der Natur der Sache liegend, nicht abschliessend.

Menschen können im öffentlichen Raum Opfer eines Raubes werden. Sie können Opfer von Körperverletzungen, Drohungen, von Tötungsdelikten, von Freiheitsberaubung oder von verschiedenen Sexualdelikten werden. Im sozialen Nahraum erleben Betroffene Gewalt, wie z.B. bei Kindesmisshandlungen, Sexualdelikte durch Bezugspersonen oder Verwandte, Körperverletzungen durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin. Andere Menschen werden Opfer durch Fahrlässigkeitsdelikte, wie z.B. bei Körperverletzung bei einem Verkehrsunfall oder bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolgen, wenn eine angehörige Person betroffen ist. In all diesen Situationen kann das OHG zur Anwendung gelangen. Opfer von reinen Vermögensdelikten oder bei Ehrverletzungstatbeständen fallen jedoch nicht unter das Gesetz.

Die Voraussetzungen und Erwartungen der Opfer an einen Strafprozess sind somit äusserst verschieden. Denn die Ausgangsalge und die Erwartungen können nicht von Fall zu Fall verglichen werden, sei dies beispielsweise bei einem Raubüberfall an einer Verkäuferin oder bei einem 15-jährigen Mädchen, welches von seinem Vater körperlich misshandelt und sexuell missbraucht wurde. Für Angehörige einer Person, welche bei einem Verkehrsunfall tödlich verletzt wurde, stellen sich andere Fragen, zeigen sich andere Bedürfnisse, als für den jungen Mann, der vor einer Diskothek niedergeschlagen und mit schweren Kopfverletzungen ins Spital eingeliefert wurde.

Wir müssen uns also bewusst werden, dass es sich um ein sehr grosses Spektrum von Ansprüchen, Erwartungen, Wünschen und Reaktionen handelt, wenn wir von Opfern und deren Bedürfnissen spre-

chen. Wir müssen uns somit immer wieder auf neue Situationen einstellen.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es bei sehr vielen Gewalttaten nicht zur Einleitung einer Strafverfolgung kommt, wie eine Untersuchung aus Deutschland aus dem Jahre 2002 zeigt. Sie weist darauf hin, dass z.B. bei Delikten mit sexueller Gewalt nur in 13% und bei häuslicher Gewalt nur in 6% der Fälle eine Strafanzeige erstattet wurde. Wenn wir in diesen Konstellationen somit von Opfern sprechen, müssen wir uns bewusst sein, dass es eine sehr grosse Dunkelziffer gibt. Bei den strafrechtlich erfassten Opfern handelt es sich somit um einen sehr eingeschränkten Kreis von Opfern.

Zudem sei noch erwähnt, dass zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren besondere Bestimmungen erlassen wurden, auf welche in den nachfolgenden Ausführungen nicht speziell eingegangen werden kann.

2 Die Traumatisierung

Viele Menschen, welche Gewalt erlebt haben, sind aufgrund der erlittenen Straftat traumatisiert. Sie bedürfen einer besonderen Beratung, eines besonderen Umgangs. Wir werden uns nachfolgend immer wieder darauf besinnen müssen, dass dieser Tatsache Rechnung zu tragen ist.

Unter dem Begriff Trauma versteht man die Reaktion auf die Folgen eines Ereignisses, das den Rahmen alltäglicher Erfahrungen und Belastungen bei weitem übersteigt.

Folgende Symptome können auf ein Psychotrauma hinweisen:

- Ohnmacht
- Verunsicherung
- Verlust der Kontrolle

- Unterwerfung
- Angst
- Schuld
- Ekel
- Psychische Erstarrung
- Nachhaltige Vermeidung.

Durch die Traumatisierung hat die betroffene Person häufig das Vertrauen in sich selbst und die Mitmenschen verloren. Sie kann somit weder sich selbst noch der Welt trauen.

3 Konkrete Erwartungen und Bedürfnisse von Opfern

Auf Grund der oben beschriebenen Auswirkungen einer Traumatisierung ist es in einer Akutsituation für den traumatisierten Menschen vorrangig, sein Gefühl für Sicherheit und Kontrolle wiederherstellen zu können. Nachfolgend werde ich die Bedürfnisse aufzeigen, welche Opfer nach einer Traumatisierung haben.

3.1 Information

Äusserst wichtig ist für das Opfer eine umfassende Information über das Strafverfahren. Dies bereits bei einem ersten Kontakt mit der Strafverfolgungsbehörde oder mit der Opferberatung. Dieser Informationsauftrag der Polizei aber auch der Opferhilfeberatungsstellen ist übrigens im OHG explizit formuliert.

3.2 Schutz und Sicherheit

Gewaltopfer haben meist ein sehr starkes Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz. Die Strafverfolgungsbehörde soll das Opfer vor weiteren Gewalttaten durch den Täter schützen und auf dessen Verhalten

einwirken. Diese Erwartung birgt häufig die Hoffnung, vor allem bei andauernder Gewalterfahrung, bei häuslicher Gewalt, in Bedrohungssituationen, dass die gewaltausübende Person, durch eine Intervention einer Behörde zur Einsicht gebracht werde und die Gewaltausübung somit unterbrochen oder beendet werden kann.

3.3 Prävention

Durch eine Strafanzeige und allenfalls Verurteilung soll der Täter von weiteren Gewalttaten, auch gegen andere Personen, abgehalten werden. Opfer von Sexualdelikten äussern häufig, dass sie durch die Einleitung eines Strafverfahrens bewirken wollen, dass weiteren Menschen das Erleben der gleichen Übergriffe erspart bleiben soll.

3.4 Anerkennung des Unrechts

Im Empfinden des Opfers wird durch eine Verurteilung des Täters öffentlich anerkannt, dass dem Opfer Unrecht geschehen ist. Zudem wird durch die Verurteilung auch manifestiert, dass das Verhalten des Täters durch die Gesellschaft nicht gebilligt wird.

3.5 Rache

Rache ist meist, und dies vor allem bei Gewalt im sozialen Nahraum, kein vordringliches Bedürfnis der Opfer.

3.6 Wiedergutmachung / Zivilforderungen

Für die meisten Opfer ist es wichtig, dass der Täter für den angerichteten Schaden aufkommen muss. Somit wird der Möglichkeit, die Zivilforderungen im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen

zu können, grosse Bedeutung beigemessen. Es ist für die Betroffenen wichtig und gerecht, die konkreten finanziellen Einbussen und Auslagen direkt beim Verursacher einzufordern.

Betroffene von Delikten im sozialen Nahraum sind bezüglich Genugtuungsforderungen häufig ambivalent. Der Tenor lautet: «Ich will kein Geld von jemandem annehmen, der mir so etwas angetan hat!» Aber auch Loyalitätsgefühle gegenüber dem Täter oder Angst vor Rache können dafür Gründe sein, dass auf eine finanzielle Entschädigung verzichtet wird.

4 Schutz und Rechte im Strafverfahren

Das Opferhilfegesetz formuliert punktuell gewisse Mindestgarantien, denen die kantonalen Verfahrensordnungen zu genügen haben. Primäres Ziel dieser Opferrechte ist die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung. Zudem soll der Tatsache begegnet werden, dass das Opfer im Strafverfahren bis anhin über eine schwache Stellung verfügte. Den einzelnen Rechten und Ansprüchen habe ich einzelne praktische Erfahrungen mit deren Umsetzung angefügt. Diese werden in *Kursivschrift* wiedergegeben.

4.1 Informationsrechte OHG Art. 6 Abs. 1 / Art. 8 Abs. 2

Die meisten Opfer wünschen über den Verfahrensablauf informiert zu werden. Frustrierend für Opfer ist das Gefühl, «vergessen» worden zu sein. Das «Recht auf Information» ist für das Opfer unabdingbare Voraussetzung zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im Strafverfahren. Das Informationsrecht beinhaltet im Einzelnen:

• Anspruch auf Orientierung über die Rechte im Strafverfahren Wenn die Strafanzeige kurz nach der Tat erfolgt, ist ein Opfer infolge der Traumatisierung häufig nicht in der Lage, die Informatio-

nen aufzunehmen. Dies bedeutet für die Fachleute, dass die Informationen in möglichst geeigneter Form und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals abgegeben werden müssen.

- Anspruch auf Orientierung über den Ausgang des Verfahrens Bei lange dauernden Verfahren kann diese Orientierung zu einer erneuten Traumatisierung führen.
- Recht auf Mitteilung wichtiger Verfahrensschritte
 Wenn ein Opfer über Monate keine Informationen über den Verlauf des Strafverfahrens erhält, kann dies eine erneute Verunsicherung zur Folge haben. Zudem kann das Opfer dadurch auch an der Zuverlässigkeit der Strafverfolgungsbehörde zu zweifeln beginnen.
- Recht auf Orientierung über die Entlassung des Täters, wenn dieser zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde Unter Umständen kann diese Information für das Opfer sehr wichtig sein, weil es dadurch nicht Gefahr läuft, unvorbereitet dem Täter zu begegnen.

Für das Opfer einer Gewalttat ist es von Bedeutung, über den Stand des jeweiligen Verfahrensabschnitts informiert zu werden. Bekanntlich können Strafverfahren lange dauern. Dem Opfer kommt somit eine regelmässige Information entgegen und hat sicher eine positive Auswirkung in Bezug auf die Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses.

4.2 Schutzrechte OHG Art. 5/6/7/10

Ein möglichst weitgehender Schutz des Opfers während des Strafverfahrens rechtfertigt sich alleine aus der Tatsache, dass diejenigen Personen, welche meist ohne eigenes Zutun eine Beeinträchtigung der eigenen Person hinnehmen mussten, eine besondere Zuwen-

dung und Unterstützung durch die Gemeinschaft verdienen. Das Schutzrecht beinhaltet im Einzelnen:

- Verbot der Veröffentlichung der Identität des Opfers
 Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen bei Sexual delikten auf Antrag des Opfers
 Vermehrt konnte beobachtet werden, wie die Identität des Täters
 durch die Medien veröffentlicht wurde. In mehreren Fällen konnte
 dadurch auf die Identität des Opfers geschlossen werden.
- Schutz vor Kontakt mit dem Täter Mit technischen Hilfsmitteln ist dieses Recht gut umsetzbar. Wichtig ist aber auch, dass das Opfer die Gewissheit hat, dass es dem Angeschuldigten nicht vor oder nach der Gegenüberstellung begegnet.
- Begleitung durch eine Vertrauensperson Die Vertrauensperson kann und darf nicht für das Opfer sprechen. Wichtig ist vor allem eine moralische Unterstützung.
- Beschränktes Aussageverweigerungsrecht zum Schutz der Intimsphäre Unter Umständen kann sich eine Aussageverweigerung negativ auf ein Verfahren auswirken und allenfalls eine Einstellung nach sich ziehen.
- Recht des Opfers eines Sexualdeliktes auf Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts Wenn das (weibliche) Opfer die Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts fordert, kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Idealerweise wäre zu beachten, dass die befragende Person gleichzeitig fallführende Person ist.
- Zusammensetzung des Gerichts bei der Beurteilung von Sexualdelikten:

Anspruch des Opfers auf Besetzung des Gerichtes mit einer Person gleichen Geschlechts

Diesem Anspruch kann meist entsprochen werden.

4.3 Beteiligungsrechte OHG Art. 8

Die Tatsache, dass das Opfer die Leid tragende Person in einem Geschehen war, welches der Staat aufgrund seiner Funktion, Sicherheit und Ordnung zu garantieren, hätte verhindern sollen, berechtigt das Opfer zu der Forderung, an der offiziellen Verarbeitung des Vorfalls beteiligt zu werden. Die Beteiligungsrechte beinhalten im Einzelnen:

 Recht auf Geltendmachung und Beurteilung der Zivilansprüche im Strafverfahren

Das Adhäsionsverfahren stellt für das Opfer eine einfache Variante dar, schnell und günstig zu einem vollstreckbaren Urteil gegenüber dem Täter zu kommen.

Dem Opfer wird durch diese Möglichkeit die Hürde der Einleitung eines Zivilprozesses erspart. Allerdings können Forderungen, deren Beurteilung einen unverhältnismässigen Aufwand bereiten, auf den Zivilweg verwiesen werden. Ebenso können Kantone für Zivilansprüche im Strafmandats- sowie im Jugendstrafverfahren abweichende Bestimmungen erlassen.

- Recht, eine Einstellung des Strafverfahrens beim Gericht anzufechten
- Recht, den Strafentscheid anzufechten Das Opfer kann einen Gerichtsentscheid nur anfechten, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und der Entscheid Auswirkungen auf seine Zivilansprüche hat.

5 Anforderungen an die Fachpersonen

Wir haben nun einiges über die Situation, die Bedürfnisse des Opfers, über das Psychotrauma und über die einzelnen Verfahrensrechte des Opfers gehört. Die Umsetzung dieser Opferrechte betrifft, nebst dem Opfer, verschiedene Fachdisziplinen, Polizei, Untersuchungsbehörden, Gerichte, Opferberater und -beraterinnen, Opferanwälte und -anwältinnen, Verteidiger und Verteidigerinnen. Eine wichtige Voraussetzung für ein möglichst opferfreundliches Strafverfahren ist die Vernetzung der beteiligten Fachpersonen. Diese Vernetzung kann durch verschiedene Massnahmen gefördert werden wie beispielsweise durch interdisziplinäre Tagungen/Weiterbildungen, Roundtablegespräche etc. Wichtig ist, dass die Kontakte zwischen den verschieden Disziplinen regelmässig und nicht nur fallbezogen stattfinden.

6 Schlussbetrachtung

Im Sinne der Opfer ist zu hoffen, das alle angeführten Disziplinen, nebst der juristischen Seite auch die persönliche, menschliche Seite eines zu beurteilenden Straffalles sehen und sich auch ab und zu mit Themen wie Psychotrauma, psychosoziale Auswirkungen einer Straftat usw. auseinandersetzen können. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte kann ein Strafverfahren sicher an «Opferfreundlichkeit» gewinnen und somit auch eher «dem Opfer helfen».

Literatur

Brigitte Huber, Fachreferat Opfervertretung im Strafverfahren, St. Gallen 2003.

- THOMAS HÄBERLI, Das Opferhilferecht unter Berücksichtigung der Praxis des Bundesgerichts, ZBJV Band 138, 2002.
- EVA WEISHAUPT, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (OHG), unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht, Diss. Zürich 1998.